

Q.

B e r i c h t

der ersten Deputation der ersten Kammer,

über den Gesetzentwurf, das Verfahren in Administrativ-
Justizsachen betreffend.

Eingegangen am 9. Juli 1833.

Der ersten Deputation der ersten Kammer ist ein Gesetzentwurf, das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, der mittelst allerhöchsten Decrets vom 23. Mai an die Ständeversammlung gelangt war, zur Begutachtung übergeben worden, und sie beeilt sich, dieses Auftrags sich in Folgendem zu entledigen.

Schon bei der Berathung über das Gesetz, die Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend, überzeugte man sich zwar einerseits von der Zweckmäßigkeit der vorgezeichneten Grenzlinie, andererseits aber von der, durch die Regierung selbst angedeuteten Nothwendigkeit, innerhalb der Grenzen der Verwaltung wiederum einen besondern Administrativjustizweg zu begründen, um für die daselbst vorkommenden streitigen Rechtsachen eine ausreichende Garantie zu erhalten.

Diesem Bedürfnisse zu genügen, ist der vorliegende Gesetzentwurf bestimmt, und er erscheint sonach als ein unentbehrliches Glied in der Reihe der, die neue Organisation der höhern Behörden, ordnenden Gesetze.

Bei den obenerwähnten Berathungen (vergl. I. A. II. Abtheil. p. 343. und folg.) wurden als Haupterfordernisse, die auch dem Administrativjustizweg nicht fehlen dürften, angeführt:

- 1.) Ein vorgeschriebenes regelmäßiges Proceßverfahren.
- 2.) Ein regelmäßiger Instanzenzug.
- 3.) Ausreichend zuverlässige, und mindestens in der höhern Instanz, collegialische Organisation der Behörden.

Diesen Anforderungen scheint in der Hauptsache, durch den vorliegenden Entwurf entsprochen zu werden, denn es enthält derselbe

ad 1.) ein dem gewöhnlichen Proceße ähnliches Verfahren, welches sich nur darin unterscheidet, daß es ein summarisches ist und mehr der sogenannten Erörterungs- als der Verhandlungsmaxime huldigt, eine Verschie-

Beilage zur zweiten Abtheilung.